

Oberlandesgericht München

Az.:



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

n

- Kläger und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Bender**, Hohemarkstraße 20, 61440 Oberursel, Gz.:

gegen

BMW Bank GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer, Lilienthalallee 26, 80939 München

- Beklagte und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Forderung

erlässt das

Endurteil

1. Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Landgerichts München I vom
, abgeändert:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5
Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit zu zahlen.

2. Im übrigen bleibt die Klage ab- und wird die Berufung zurückgewiesen.

3. Von den Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger die Beklagte
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
5. Der Streitwert wird für das Berufungsverfahren auf € festgesetzt.

Gründe:

I.

Die Parteien streiten um die Wirksamkeit von zwei Widerrufs (vgl. Anl. K 4, K 5), die der Kläger jeweils am 14.02.2020 bezüglich eines Darlehensvertrags vom 26.11.2010 (Anlage K 1) zur Finanzierung eines PKW-Kaufs (Anl. K 2) und eines Darlehensvertrags vom 04.11.2015 (Anl. K 3) erklärte. Mit dem zweiten Darlehensvertrag finanzierte der Kläger die Schlussrate von aus dem ersten Darlehensvertrag. Der Kläger zahlte das zweite Darlehen am 13.07.2017 vorzeitig zurück. Am 28.06.2022 verkaufte der Kläger das finanzierte Fahrzeug.

Der Kläger beehrte mit seiner Klage in erster Instanz zunächst nach Rückgabe und Rückübergang des finanzierten Fahrzeugs Zahlung von die Feststellung des Annahmeverzugs der Beklagten sowie die Erstattung und Freistellung von außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten nebst Zinsen. Nach Verkauf des Fahrzeugs im Juni 2022 an einen Dritten reduzierte er den Klagebetrag auf und erklärte im übrigen den Rechtsstreit für erledigt.

Hinsichtlich der Darstellung des Sach- und Streitstandes sowie der erstinstanzlichen Anträge wird auf den Tatbestand im angefochtenen Urteil des Landgerichts München I Bezug genommen.

Das Landgericht hat die Klage als unbegründet abgewiesen.

Gegen dieses am 18.07.2022 zugestellte Urteil richtet sich die Berufung des Klägers, die er am 28.07.2022 eingelegt und nach Fristverlängerung bis 19.10.2022 mit am 17.10.2022 eingegangenem Schriftsatz begründet hat. Er verfolgt die erstinstanzlich geltend gemachten Ansprüche im wesentlichen weiter.

Im Berufungsverfahren beantragt der Kläger unter Abänderung des erstinstanzlichen Urteils,

- 1. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen;**

2. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von EUR nebst Zinsen in Höhe von 5%-Punkten über Basiszins-satz seit Rechtshängigkeit zu zahlen;

3. die Beklagte zu verurteilen, den Kläger von der Zahlung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten in Höhe von EUR gegenüber seinem Prozessbevoll-mächtigten freizustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Der Senat hat mit der Ladungsverfügung vor ,d im Termin von erteilt. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf das Ersturteil, die genannte Ladungs-verfügung, die Sitzungsniederschrift vom sowie die im Berufungsverfahren gewech-selten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Der Schriftsatz der Beklagten vom wurde bei der Entscheidungsfindung nicht zum Nachteil des Klägers berücksichtigt (s. auch II.4.).

II.

1.

Die streitgegenständlichen Darlehensverträge vom 26.11.2010 und vom 04.11.2015 sind wirt-schaftlich und rechtlich als Einheit zu sehen. Der gemeinsame Zweck der Verträge liegt in der Fi-nanzierung des im Dezember 2010 von dem Kläger erworbenen Mini Cooper S. In beiden Darle-hensverträgen ist dokumentiert, dass es sich bei ihnen um mit dem ursprünglichen Kaufvertrag verbundene Verträge handelt. Dies ergibt sich einerseits aus der in beiden Verträgen (Anl. K 1 und K 3) jeweils einleitenden Formulierung „*Zur Finanzierung des Kaufes des nachstehend näher bezeichneten Fahrzeuges ...*“, andererseits jeweils aus der Europäischen Standardinfor-mation für Verbraucherkredite unter Nr. 2, wo ausdrücklich geregelt ist: „*Der Darlehensvertrag ist mit dem Kaufvertrag über das Fahrzeug MINI/COOPER S [...] verbunden.*“

Daraus folgt, dass die vom Kläger am 14.02.2020 abgegebenen Widerrufserklärungen zu dem ursprünglichen Darlehensvertrag vom 26.11.2010 und dem Folgedarlehensvertrag vom 04.11.2015 beide Verträge und den verbundenen Kaufvertrag vom Dezember 2010 erfassen. Das

Dauerschuldverhältnis wurde mit Abschluss vom 04.11.2015 ausdrücklich bestätigt und unter die neue Rechtslage gestellt, so dass einheitlich das zu diesem Stichtag geltende Zivilrecht zur Anwendung kommt und sich die nachfolgend genannten Vorschriften auf das an diesem Tag anzuwendende Zivilrecht beziehen (vgl. Art. 229 §§ 32 Abs. 1, 38 Abs. 1, 40 Abs. 1 EGBGB).

2.

Die beiden Widerrufserklärungen sind wirksam.

Dem Kläger ist zunächst darin Recht zu geben, dass er bei Abschluss der streitgegenständlichen Darlehensverträge nicht alle Pflichtangaben gemäß § 492 Abs. 2 BGB erhalten hat, so dass die Frist des ihm gemäß § 495 Abs. 1 i.V.m. § 355 BGB zustehenden Widerrufsrechts nicht zu laufen begann. Dies bezieht sich insbesondere auf die Information über den Verzugszinssatz und die Art und Weise seiner etwaigen Anpassung nach Art. 247 § 3 Abs. 1 Nr. 11 EGBGB. Unter der Überschrift „*Ausbleibende Zahlungen*“ findet sich in den „*Wichtigen Hinweisen*“ beider Verträge folgende Regelung:

„Für ausbleibende Zahlungen werden die gesetzlichen Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz pro Jahr sowie ggf. Mahn-/ Rücklastschriftgebühren gemäß dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank berechnet.“

Die vorliegenden Verträge unterfallen der europäischen Verbraucherkreditrichtlinie 2008/48/EG. Art. 10 Abs. 2 Buchstabe I dieser Richtlinie ist dahin auszulegen, dass in dem Kreditvertrag der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrags geltende Satz der Verzugszinsen in Form eines konkreten Prozentsatzes anzugeben ist (vgl. EuGH, Urteil vom 09. September 2021, C-33/20, Rn. 81 ff., juris). Im Hinblick darauf hat der BGH entschieden, dass die auslegungsfähige nationale Regelung in Art. 247 § 3 Abs. 1 Nr. 11 EGBGB bei richtlinienkonformer Auslegung dahingehend auszulegen ist, dass der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltende konkrete Prozentsatz anzugeben ist (vgl. BGH, Urteil vom 12.04.2022 - XI ZR 179/21 - Rn. 12, juris). Dies ist in den streitgegenständlichen Verträgen nicht erfolgt.